

Rechtsordnung

des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der Rechtsordnung (NBV-RO) wurde vom Verbandstag am 24.10.2020 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsprechung innerhalb des NBV und seiner Regionen ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO) in der jeweils gültigen Fassung mit den nachfolgenden Ergänzungen.

§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeiten der Rechtsausschüsse (NBV-RA, NBV-RRA) richten sich nach der DBB-RO.
- (2) Der NBV-Rechtsausschuss (NBV-RA) ist der Rechtsausschuss des NBV auf Landesverbandsebene. Ihn treffen sämtliche Zuständigkeiten, welche die DBB-RO einem Landesverbands-Rechtsausschuss (LV-RA) zuweist.
- (3) Der NBV-RRA ist der gemeinsame Rechtsausschuss für alle Gliederungen im NBV. Er ist Rechtsausschuss im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 2 a) der DBB-RO und damit ausschließlich zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Vorinstanzen der Regionen.
- (4) Revisionsinstanz für Entscheidungen des NBV-RRA ist immer der NBV-RA.

§ 3 Mitglieder und Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer des NBV-RA und des NBV-RRA werden nach den Vorgaben der Satzung gewählt.

- (2) In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzern) verhandelt.

§ 4 Aufgaben der Ausschussvorsitzenden und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist für die Fertigung und Zugang der schriftlichen Begründung einer Entscheidung verantwortlich. Er kann die Fertigung des Verhandlungsprotokolls an einen der Beisitzer delegieren, ist aber für dessen Vollständigkeit verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses führt eine aktuelle Kontaktdatenliste sämtlicher Beisitzer seines Ausschusses. Die Beisitzer haben Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Vorsitzenden ihres Ausschusses mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses vereinbart mit allen Beisitzern seines Ausschusses einen gemeinsamen Verteilungsplan, wie die jeweiligen zwei Beisitzer für ein Verfahren bestimmt werden. Dabei sind etwaige Mitwirkungsverbote nach § 16 DBB-RO zu beachten.
- (4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der jeweiligen Ausschussmitglieder nach der DBB-RO.

§ 5 Widerspruch gegen Beitrags-, Umlage-, und Kostenbescheide als Vorverfahren

- (1) Gegen Bescheide des NBV über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (z.B. Verbandsabgabe, -umlage) sowie über die Erhebung der Jugendfehlumlage, gegen Kostenfestsetzungsbescheide nach NBV-RO sowie gegen reine Kostenfestsetzungsbescheide anderer Art ist anstelle der Berufung zunächst der Widerspruch als Vorverfahren im Sinne von § 17 Abs. 5 DBB-Rechtsordnung statthaft. Dieser muss in Textform binnen zwei Wochen nach Zugang des angefochtenen Bescheides mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen und einen Ersteller des Widerspruches erkennen lassen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Hält er ihn für begründet, so hilft er

ihm ab. Soweit er ihm nicht abhilft, erlässt er einen Widerspruchsbescheid. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.

- (3) Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegenden grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.

§ 6 Unzulässige Proteste

Proteste gegen den veröffentlichten Spielplan und/ oder gegen die angesetzten Schiedsrichter sind nicht zulässig.

§ 7 Verhandlungskostenvorschuss

Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen Instanzen des NBV 75,00 €. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

§ 8 Entscheidungen

- (1) Entscheidungen sind kostenpflichtig.
- (2) Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung nach den Vorschriften der Finanzordnung angemahnt.
- (3) Besteht die Verpflichtung in der Zahlung eines Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag einem der NBV-Konten vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- (4) Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.
- (5) Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung.
- (6) Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 9 Bekanntgabe von Entscheidungen

- (1) Die Bekanntgabe von Entscheidungen richtet sich nach § 9 DBB-RO.
- (2) Werden Entscheidungen schriftlich oder per E-Mail übermittelt, gelten sie dem Empfänger als zugegangen, wenn sie an die vom Empfänger letztbenannte elektronische oder postalische Kontaktadresse übermittelt wurde.

§ 10 Strafenkatalog

Der Verbandstag beschließt den Strafenkatalog, der als Anlage Bestandteil der Rechtsordnung ist.

§ 11 Kollisionsregel

Stehen Regelungen in dieser Rechtsordnung im Widerspruch zu Regelungen der DBB-RO gilt im Zweifel die Regelung in der DBB-RO.

§ 12 Schlussbestimmungen, Änderungen

Die NBV-RO kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden. Sofern Änderungen in der DBB-Rechtsordnung die Änderung einzelner Vorschriften der NBV-RO erforderlich machen, kann das Präsidium die NBV-RO entsprechend anpassen.

Anlage Strafenkatalog

Nr.	Sachverhalt	Strafe
1	Verzicht (Rückzug) einer Mannschaft nach dem 31.05.	100 € Senioren 50 € Jugend
2	Ausschluss einer Mannschaft	100 € Senioren 50 € Jugend
3	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	120 € Senioren 70 € U14 - U20 50 € U12 + jünger sowie für alle Spielverlust und Kostenersatz
4	Spielfeld wurde nicht zur Verfügung gestellt	80 € Spielverlust und Kostenersatz
5	Einsatz von Spielern ohne Teilnahme-, Einsatz- oder Spielberechtigung	25 € und Spielverlust, Spielverlust gilt nicht bei Minis (U8 - U12)
6	Einsatz eines/einer gesperrten Teilnehmers/Teilnehmerin (Spieler, Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter und Kampfgericht)	25 € plus zweifache Sperre
7	fehlender, ungültiger Teilnehmerschein oder Zeitablauf vorläufiger Teilnehmerschein (12 Tage nach Antrag)	5 € je TA maximal 25 €
8	Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder uneinheitlicher Spielkleidung	5 € je TA maximal 25 €
9	Fehlerhafte oder unvollständige Ausrüstung der Halle oder des vorgeschriebenen Spielballs	
	a) mit Spielausfall	80 € Spielverlust und Kostenersatz
	b) ohne Spielausfall	25 €
10	Fehlender Betreuer für Jugendmannschaften (U16 und jünger)	30 €
11	Verspätetes Antreten des Kampfgerichts (weniger als 30 Minuten vor dem Spiel für Anschreibende, weniger als 15 Minuten für das restliche Kampfgericht)	25 €
12	Unvollständigkeit des Kampfgerichts oder der Ausrüstung	
	a) mit Spielausfall	80 € Spielverlust und Kostenersatz
	b) ohne Spielausfall	25 €
13	Auswechseln eines Kampfrichters durch den Schiedsrichter	25 €
14	Nichtbefolgung der Wartepflicht von 30 Minuten	60 € Spielverlust und Kostenersatz
15	Verantwortlichkeit für einen Spielabbruch	60 € Spielverlust und Kostenersatz
16	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsogens	5 € je Fehler maximal 25 €
17	Vornahme von Eintragungen, Streichungen oder Änderungen auf dem Spielberichtsogen nach der Unterschrift des 1. Schiedsrichters oder auf der Rückseite des Spielberichtsogens ohne Unterschrift des 1. Schiedsrichters	50 €

Nr.	Sachverhalt	Strafe
18	Verspätete oder unterlassene Absendung des Spielberichts an den Spielleiter	10 €
19	Verspätetes oder unterlassenes Melden des Spielergebnisses in TeamSL	10 €
20	Unterlassene, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Spielauswertung in der Spielbetriebssoftware des DBB (ohne U12 und jünger)	10 € - 25 €
21	Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 – 57 DBB-SO (ohne § 56 Abs. 2 SO, wo die Zuständigkeit beim Vorstand liegt)	
	a) Schiedsrichterbeleidigung	50 € - 500 € und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	b) Unsportlichkeit und/oder Beleidigung von anderen Spielteilnehmern und/oder Dritte	50 € - 500 € und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	c) Tötlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	50 € - 500 € und/oder Sperre mind. 2 Spiele - max. 36 Monate
	d) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter und/ oder Beauftragte des NBV bzw. der Region	50 € - 1.000 € und/oder Sperre mind. 6 Spiele - max. 36 Monate
	e) Der Versuch einer Tötlichkeit ist strafbar.	50 € - 500 € und/oder Sperre 1 - 2 Spiele
	Wird auf eine Sperre gemäß § 56 Abs. 1 DBB-SO verzichtet, beträgt der Strafraumen für die Geldstrafe 100 € - 1.000 €.	
22	Öffentliche Kritik von Schiedsrichterleistungen	100 €
23	Unzureichende Sicherheit der Teilnehmer	10 € - 100 €
24	Unzulässige Werbung gem. DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung	100 €
25	Nichtantreten eines Schiedsrichters, verspätetes Antreten eines Schiedsrichters oder Nichterfüllen eines Spielauftrages oder unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrages (§ 21 c), d), g) DBB-Schiedsrichterordnung)	
	a) ohne Spielausfall	60 € bei Seniorenspielen 40 € bei Jugendspielen Je Schiedsrichter
	b) mit Spielausfall	60 € je Schiedsrichter und Kostenersatz
26	Leitung eines Spieles ohne gültige oder ausreichende Schiedsrichter-Lizenz	50 € je Schiedsrichter ggf. Kostenersatz für die Spielwiederholung
27	Verstöße gegen die FIBA-Spielregeln, gegen Ordnungen, Richtlinien oder Bestimmungen des DBB, des NBV oder der Region, die vorstehend nicht geregelt sind	10 € je Verstoß

Nr.	Sachverhalt	Strafe
28	Strafen, die nur durch den NBV ausgesprochen werden können	
28.1	Nichterfüllung der Schiedsrichter-Gestellungspflicht	laut NBV-SRO
28.2	Gestellung von Jugend-/Schulmannschaften	laut NBV-SO
28.3.	Grobes Vergehen in Ausübung des Schiedsrichteramtes, Strafen nach § 21 Abs. 3 DBB-Schiedsrichterordnung	Verwarnung oder Geldstrafe bis 100 € und/oder Suspendierung auf Zeit bis zu 2 Jahren und/oder Entzug der Schiedsrichter-Lizenz
28.4.	verbandsschädigendes Verhalten	Verwarnung oder Geldstrafe bis 2.000 € und/oder Sperre/Suspendierung/ Amtsunwürdigkeit auf Zeit bis zu 5 Jahren und/oder Ausschluss aus dem NBV
28.5	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gegenüber dem NBV	laut NBV-FO